Übungsfall 8 – „Kein Alkoholverkauf bei Nacht"

In Baden-Württemberg müssen Polizei und Sanitäter vermehrt zur Nachtzeit ausrücken um gegen Straftaten und Ordnungswidrigkeiten betrunkener Jugendlicher einzuschreiten und komatös betrunkene Heranwachsende ärztlicher Versorgung zuzuführen. Um solchen Vorfällen in Zukunft vorzubeugen erlässt der Stuttgarter Landtag in einem ordnungsgemäßen Verfahren, das Gesetz zur Abwehr alkoholbeeinflusster Störungen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung während der Nachtzeit und zum Schutz vor alkoholbedingten Gesundheitsgefahren (Alkoholverkaufsverbotsgesetz – AVVG). Mit diesem wird in das Gesetz über die Ladenöffnung in Baden-Württemberg (LadÖG BW) folgende Vorschrift eingefügt:

§ 3a – Verkauf alkoholischer Getränke

(1) In Verkaufsstellen dürfen alkoholische Getränke in der Zeit von 22 Uhr bis 5 Uhr nicht verkauft werden. Hofläden sowie Verkaufsstellen von landwirtschaftlichen Genossenschaften, von landwirtschaftlichen Betrieben und auf Verkehrsflughäfen innerhalb der Terminals dürfen alkoholische Getränke abweichend von Satz 1 verkaufen.

(2) Zuwiderhandlungen können als Ordnungswidrigkeiten mit einem Bußgeld von bis zu 5.000 € geahndet werden.

Die A-GmbH mit Sitz in Düsseldorf pachtet bundesweit – auch in Baden-Württemberg – Tankstellen und betreibt in diesen rund um die Uhr so genannte Tankshops. Dort verkauft sie unter anderem kleine Snacks und Getränke, auch alkoholhaltige. Sie fürchtet erhebliche Umsatzeinbußen durch den neuen § 3a LadÖG BW, denn allein vom Benzin könne eine Tankstelle heute längst nicht mehr leben.

Da die A-GmbH sich nicht kampflos geschlagen geben will, erhebt sie, vertreten durch ihren Geschäftsführer B, vor dem Bundesverfassungsgericht Verfassungsbeschwerde gegen das Gesetz. Zur Begründung führt sie aus der neue § 3a LadÖG verletze ihre Grundrechte: Wie sie ihr Geld verdiene sei ganz allein ihre Sache. Zudem sei nicht nachzuvollziehen, warum das AVVG für Tankstellen keine Ausnahme nach § 3a S. 2 LadÖG vorsehe. Diese Diskriminierung „stinke zum Himmel". Auch mit Art. 9 I GG und der grundgesetzlichen Eigentumsgarantie sei es kaum zu vereinbaren, dem Gewerbebetrieb der A-GmbH solche Beschränkungen aufzuerlegen. Jedenfalls könne eine solche Regelung doch nicht vom Landesgesetzgeber getroffen werden. Schließlich habe der Bundesgesetzgeber – was zutrifft – im Lebensmittelgesetzbuch doch bereits kompetenzkonforme Regelungen zum Schutz vor von Lebensmitteln ausgehenden Gesundheitsgefahren geschaffen.

Wie wird das BVerfG entscheiden?

<u>Bearbeitungshinweis:</u> § 1 Abs. 1 des Lebensmittelgesetzbuches lautet:

„Zweck des Gesetzes ist es bei Lebensmitteln (…) den Schutz der Verbraucherinnen und Verbraucher durch Vorbeugung gegen eine oder Abwehr einer aus dem bestimmungsgemäßen Gebrauch herrührenden Gefahr für die menschliche Gesundheit sicherzustellen."

Andere Vorschriften des Lebensmittelgesetzbuches sind nicht heranzuziehen.